

## Darf man als JobCenter-Kunde umziehen?

Auch, wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten, das sogenannte Hartz IV, dürfen Sie selbstverständlich in eine andere Wohnung umziehen, auch in einen anderen Bezirk oder in ein anderes Bundesland. Hierbei ist jedoch Einiges zu beachten: Grundsätzlich ist **vor** dem Umzug oder der Kündigung der alten Wohnung eine sogenannte **Umzugszustimmung** von Ihrem zuständigen JobCenter einzuholen.

Diese erhalten Sie nur dann, wenn Sie Gründe für die Notwendigkeit eines Umzuges darlegen und gegebenenfalls auch beweisen können. Dies sind beispielsweise gesundheitliche Probleme, die es unzumutbar machen in der alten Wohnung weiterzuleben (zum Beispiel Hüftprobleme, wenn Sie im 4. Stock wohnen und es keinen Fahrstuhl gibt) oder wenn Sie eine neue Arbeit gefunden haben und diese sehr weit weg liegt. Ebenso die Trennung (Scheidung) oder die Vergrößerung der Familie und daraus resultierender Platzmangel, sowie zahlreiche weitere Gründe, die im Einzelnen dem JobCenter vorgetragen werden müssen.

Auch das JobCenter kann Sie auffordern eine neue Wohnung zu suchen, wenn die alte Wohnung zu teuer geworden ist. Wollen Sie in diesem Fall nicht aus Ihrer alten Wohnung ausziehen, kann das JobCenter die Leistungen beschränken und Sie erhalten nur noch den Regelsatz für Ihre Unterkunftskosten. Die darüber liegende Miete etc. müssen Sie dann aus Ihrem eigenen Geldbeutel zahlen.

Das Vorlegen eines neuen Wohnungsangebots (nicht eines bereits abgeschlossenen Mietvertrages !) kann hilfreich zum Einholen der Umzugszustimmung beim JobCenter sein. Hierbei sind jedoch die Kosten für die neue Unterkunft zu beachten, welche die Regelsätze nicht übersteigen dürfen. Diese liegen derzeit bei:

- 360 EUR für 1 Person
- 444 EUR für 2 Personen
- 542 EUR für 3 Personen
- 619 EUR für 4 Personen
- 705 EUR für 5 Personen
- jeweils 50 EUR mehr pro weitere Person

In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Schwangeren, Älteren oder wegen der besonderen Bindung an ein Umfeld für ein Kind dürfen die Kosten für die Unterkunft bis zu 10 % höher liegen als der Regelsatz. Dies ist jedoch im Einzelfall mit dem JobCenter zu klären.

Hat das JobCenter Ihnen schriftlich seine Umzugszustimmung erteilt, haben Sie die Zusicherung, dass die Kosten für den Umzug inklusive angemessener Transportkosten, die neue Mietkaution, sowie eine angemessene Miete übernommen werden. Ebenso können die Kosten für eine doppelte Mietbelastung (alte und neue Wohnung) im Umzugsmonat übernommen werden.

Viele Vermieter schließen mit Leistungsempfängern überhaupt nur einen neuen Mietvertrag ab, wenn die Umzugszusicherung vorliegt. Hat man die alte Wohnung bereits gekündigt und wird die Zusicherung der Kostenübernahme vom JobCenter **abgelehnt**, kann es unter Umständen sein, dass man aus der alten Wohnung ausziehen muss, ohne eine neue zu haben.

Sollten Sie ohne Umzugszustimmung bereits einen neuen Mietvertrag abgeschlossen und die alte Wohnung unter **Einhaltung der Kündigungsfrist** (meist 3 Monate) gekündigt haben, so

können Sie selbstverständlich auch umziehen. Allerdings muss das JobCenter weder die neue Mietkaution, noch Umzugskosten oder die Kosten für die Wohnung tragen, welche über dem Regelsatz liegen.

**In jedem Fall** müssen Sie aber den Umzug dem JobCenter melden, einen Antrag auf Übernahme der Kosten der neuen Unterkunft stellen oder sich sogar bei einem ganz anderen JobCenter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beantragen, sofern Sie in einen anderen Zuständigkeitsbereich verzogen sind. Melden Sie sich bei dem alten JobCenter als umgezogen ab, beantragen jedoch beim neuen keine Leistungen, erhalten Sie auch kein Geld!

Für Personen unter 25 Lebensjahren gelten darüber hinaus weitere Einschränkungen für Umzüge in eine eigene Wohnung. Diese dürfen nur aus der Wohnung ihrer Eltern ausziehen, sofern schwerwiegende Probleme zwischen Eltern und Kind oder andere soziale Härten vorliegen, der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Sofern Sie eine Umzugszustimmung beim JobCenter beantragen und diese abgelehnt wird, sollten Sie sich auf jeden Fall bei einem Rechtsanwalt beraten lassen, ob dies rechtmäßig ist. Für diese Beratung können Sie regelmäßig Beratungshilfe vom Staat erhalten.

Rechtsanwaltskanzlei Bümlein  
Kurfürstendamm 157  
10709 Berlin  
Tel: 030/ 88 71 18 0